



Verein Interessensgemeinschaft Architekturschaffender
Berufsberechtigungsgruppe
Gumpendorferstraße 63b
1060 Wien
Tel: 01 /408 93 60
beruf@ig-architektur.at

An den Präsidenten des Nationalrats
Dr. Andreas KHOL
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Gesetzesnovelle Ziviltechnikergesetz 1993 und Ansuchen um Einberufung eines Expertenhearings im Wirtschaftsausschuss des Nationalrats

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,

Die IG-Architektur, österreichweite Interessensgemeinschaft Architekturschaffender, vertritt in Bezug auf *das Berufsrecht die Linie einer qualitätsorientierten, der wirtschaftlichen Realität unseres Berufsstandes entsprechenden Liberalisierung*. In diesem Sinn haben wir seit der erstmaligen Veröffentlichung des Entwurfs zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes wiederholt in Gesprächen mit Vertretern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, in der Öffentlichkeit, wie auch gegenüber Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses des Nationalrats auf die gravierenden Mängel im betreffenden Entwurf hingewiesen.

Dabei geht es in erster Linie um zwei Themenbereiche:

1. Regelungen zum Ruhendlegen der Befugnis

In die Regelungen zum Ruhendlegen der Befugnis wurde im Entwurf ein Akquisitionsverbot aufgenommen (§ 17 Abs. 7 ZTG), aus dem zwar nach Protesten der IG-Architektur die Teilnahme an nicht entlohnten Wettbewerben ausgenommen wurde, was allerdings in der Praxis aufgrund des im Entwurf festgeschriebenen allgemeinen Verbots der Auftragsanbahnung und in Anbetracht der gegenwärtigen Tendenzen im Wettbewerbswesen kaum wirksam werden dürfte. Die Ruhendlegung der Befugnis entspricht insbesondere bei jüngeren Kollegen sehr oft einer wirtschaftlichen Notwendigkeit infolge von Auftragseinbrüchen oder vorübergehender Unmöglichkeit, den Beruf - etwa im Fall von Kindererziehung - auszuüben. Ein Wiedereinstieg wird durch die neue Regelung in unangemessener Weise erschwert.

Wir fordern daher, die Verpflichtung zur Aufrechtmeldung der Befugnis auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung festzulegen.

2. Regelungen zum Berufszugang

Die Regelungen zum Berufszugang, schon derzeit (neben der Slowakei) die restriktivsten in der gesamten EU, würden im vorliegenden Entwurf durch neue Bestimmungen zu den Praxiszeiten weiter verschärft (§ 8 Abs. 1 ZTG).

Laut einer von der IG-Architektur eingeholten Stellungnahme von Prof. Dr. W. Mazal (siehe Beilage), bedeutet die Bestimmung „hauptberuflich in einem Dienstverhältnis“ in der vorliegenden Fassung eine dreijährige Praxis in einem „echten Dienstverhältnis, nicht jedoch einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag“ (Mazal, S.3). Die Form der Praxiserbringung entspricht damit der bisher, allerdings nur für ein Jahr, geforderten Stellung als „Arbeitnehmer, weisungsgebunden und eingegliedert in den Organismus des Unternehmens des Arbeitgebers, unter Ausschluss des Unternehmerrisikos“. Damit ergäbe der vorliegende Entwurf eine Verlängerung der „angestellten“ Praxis von einem auf drei Jahre.

Die Problematik dieser Regelung besteht schon darin, dass sie offensichtlich allen seitens der Europäischen Union angestrebten Liberalisierungsmaßnahmen diametral entgegenläuft. Vor allem aber geht die Bestimmung an der wirtschaftlichen Realität des Berufsstandes und insbesondere der Situation der HochschulabsolventInnen vorbei! Es ist doch seit langem allgemein bekannt, dass die Möglichkeiten, als AbsolventIn eine angestellte Beschäftigung in einem Architekturbüro zu finden, infolge der stark fluktuierenden Auftragslage äußerst beschränkt sind. Stattdessen stellen freie Beschäftigungsverhältnisse die Regel dar.

Wir fordern daher in diesem Zusammenhang, die Regelung der Anwärterthematik im Gesetz grundsätzlich neu und zukunftsorientiert anzudenken. Der von der IG Architektur vorgeschlagene Lösungsansatz sieht dabei eine sofortige Beitrittsmöglichkeit für AbsolventInnen einschlägiger Studien zur Kammer vor, im Paket mit einer im Detail auszuhandelnden, limitierten Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung mit dem Ziel des Praxiserwerbs.

Eine weitere Aufgabe wäre dabei auch, die sozialversicherungsrechtliche Stellung der AbsolventInnen zu verbessern, und die derzeitige Doppelversicherungsproblematik infolge des Umstiegs von einer zur anderen Pflichtversicherung zu lösen.

Schlußbemerkung und Forderung

Im Gegensatz zum ausgezeichneten internationalen Ruf österreichischer Gegenwartsarchitektur, ist die wirtschaftliche Situation des Berufsstandes, insbesondere der kleinteilig vernetzten, jüngeren Segmente, äußerst fragil. Gesetzliche Regelungen, wie die oben genannten, riskieren gerade diesen dynamischsten Teil des Berufsstandes ernsthaft zu gefährden.

Die IG-Architektur beantragt daher die Einberufung eines Expertenhearings im Wirtschaftsausschuss des Nationalrats unter Einbeziehung von Vertretern aller betroffenen Seiten als Ausgangspunkt für die Erarbeitung einer zukunftsorientierten Neufassung der Gesetzesvorlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Wien, am 23. März 2005
für die Berufsberechtigungsgruppe der IG-Architektur
Franz Denk
Maria Langthaller
Andreas Vass

Anlagen:

Auszug ZTG 1993
Auszug Entwurf ZTG in der uns bekannten Letztfassung
Stellungnahme Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Verteiler:**Nationalratspräsident**

Dr. Andreas **KHOL**, andreas.khol@parlament.gv.at
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Klubobmann des ÖVP-Nationalratsklubs

Mag. Wilhelm **MOLTERER**, wilhelm.molterer@oepvklub.at
Parlamentsklub der ÖVP
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Klubvorsitzender des SPÖ-Nationalratsklubs

Dr. Alfred **GUSENBAUER**, alfred.gusenbauer@spoe.at, alfred.gusenbauer@parlinkom.gv.at
Löwelstraße 18
1014 Wien

Gf. Klubvorsitzender des SPÖ-Nationalratsklubs

Dr. Josef **CAP**, josef.cap@spoe.at
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Klubobmann des FPÖ-Nationalratsklubs

Herbert **SCHEIBNER**, herbert.scheibner@fpoe.at
Klub der FPÖ
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Klubobmann des Grünen Nationalratsklubs

Dr. Alexander **VAN DER BELLEN**, alexander.vdbellen@gruene.at
Der Grüne Klub
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses zum Nationalrat

Dr. Reinhold **MITTERLEHNER**, reinhold.mitterlehner@wko.at, reinhold.mitterlehner@parlinkom.gv.at
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Mag. Johannes **MOSER**, hans.moser@parlinkom.gv.at
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Dipl. Ing. Maximilian **HOFMANN**, max.hofmann@fpoe.at
Klub der FPÖ
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellvertretende Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses

Michaela **SBURNY**, michaela.sburny@gruene.at
Der Grüne Klub
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Karlheinz **KOPF**, karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
Mozartgasse 4
1040 Wien

Praktische Betätigung

§ 8. (1) Die praktische Betätigung (§ 6 Abs. 1 Z 2) muß hauptberuflich absolviert werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muß eine Zeit von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Studiums (§ 6 Abs. 1 Z 1) umfassen, wovon mindestens ein Jahr als Arbeitnehmer, weisungsgebunden und eingegliedert in den Organismus des Unternehmens des Arbeitgebers, unter Ausschluß eines Unternehmerrisikos, zurückzulegen ist. Die praktische Betätigung kann auch im öffentlichen Dienst zurückgelegt werden. Sie ist durch glaubwürdige Zeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art und Dauer der Betätigung nachzuweisen.

(2) Von der praktischen Betätigung muß mindestens ein Jahr entfallen:

- bei Bewerbern um die Befugnisse eines Architekten, eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen sowie für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft auf eine praktische Betätigung auf Baustellen,
- bei Bewerbern um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf eine praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen.

Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis

§ 17. (1) Die Befugnis erlischt:

1. durch den dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntgegebenen Verzicht,
2. durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener sonstiger gerichtlich strafbarer Handlungen, es sei denn, daß diese Rechtsfolge nachgesehen wurde,
3. durch den Verlust der Eigenberechtigung,
4. durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Abweisung mangels hinreichenden Vermögens,
5. durch die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis.

(2) Die Befugnis ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuerkennen:

1. wenn nachträglich festgestellt wurde, daß eines der Erfordernisse für die Erlangung der Befugnis gemäß § 5 zur Zeit der Verleihung der Befugnis nicht erfüllt war,
2. wenn bei der Ausübung der Befugnis Mängel festgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die notwendige fachliche Eignung zur Ausübung der Befugnis mangelt.

(3) Das Erlöschen der Befugnis ist durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 sind der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Erlöschen sowie die Aberkennung der Befugnis sind auf Kosten der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer durch den Landeshauptmann im Amtsblatt des in Betracht kommenden Bundeslandes zu verlautbaren.

(6) Ziviltechniker können jederzeit nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides ihre Befugnis ruhen lassen. Sie haben dies der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer schriftlich anzuzeigen.

Textvorschlag für ZTG-Novelle betreffend Praxiserwerb und Wettbewerbsteilnahme mit ruhender Befugnis:

§ 8 (1) Absolventen eines Magister- oder Diplomstudiums an einer Universität müssen eine dreijährige, nach Abschluss des Studiums gelegene Praxis und Absolventen eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges müssen eine fünfjährige nach Abschluss des Studiums gelegene Praxis nachweisen. Die Praxis muss hauptberuflich in einem Dienstverhältnis oder als befugter Selbständiger absolviert werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Praxis kann auch im öffentlichen Dienst zurückgelegt werden. Sie ist durch glaubwürdige Zeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art und Dauer nachzuweisen.

§ 17 (7) Während des Ruhens der Befugnis sind Ziviltechniker nicht berechtigt:

- öffentliche Urkunden (§ 4 Abs.3) zu errichten,
- Ziviltechnikerleistungen (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erbringen oder anzubieten.

§ 17 (8) Unbeschadet des Abs. 7 ist die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb (Auslobungsverfahren), der als solcher nicht unmittelbar zu einer Auftragserteilung führt, auch mit ruhender Befugnis zulässig.

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Institut für Arbeits- und Sozialrecht
der Universität Wien
Heßgasse 1/3 A-1010 Wien



An die IG Architektur
zH Frau Architektin
DI Maria Langthaler
Gusshausstrasse 15/10
A-1040 Wien

Wien, am 23. Februar 2005

Sehr geehrte Frau Architektin!

Sie haben mich um eine Stellungnahme zum arbeitsrechtlichen Status von Berufsanwärtern gebeten, dessen Neuregelung derzeit im Ziviltechnikerrecht bevorsteht. Ich erlaube mir, meine Sicht der Dinge wie folgt fest zu halten:

Ausgangslage:

Auszugehen ist davon, dass es den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Grund der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome usw auf dem Gebiet der Architektur usw , AB1 L 223 vom 21.8.1985 (im Folgenden: Architektur-RL) frei steht, die Aufnahme der in Art 1 der Architektur-RL genannten Tätigkeiten oder deren Ausübung unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ auch vom Erwerb entsprechender praktischer Erfahrungen während eines bestimmten Zeitraums abhängig zu machen.

Nach dem geltenden Recht ist gem § 8 Abs 1 ZTG, BGBl I 156/1994 idGF hauptberuflich eine Praxis zu absolvieren, die mindestens drei Jahre nach Abschluss des Studiums umfassen muss, wobei mindestens ein Jahr als Arbeitnehmer, weisungsgebunden und eingegliedert in den Organismus des Unternehmens des Arbeitgebers, unter Ausschluss eines Unternehmerrisikos zurückzulegen sind.

In der mir von Ihnen vorgelegten Erstfassung des aktuellen Entwurfs einer ZTG-Novelle war vorgesehen, dass eine Praxis (in unterschiedlicher Länge, je nach dem, ob es sich um Absolventen eines Magister- oder Diplomstudiums an einer Universität oder von Fachhochschulstudiengängen handelt) eine nach Abschluss des Studiums gelegene Praxis nachweisen müssen, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis absolviert werden und geeignet sein muss, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

In der derzeit mir von Ihnen ebenfalls vorgelegten Ihnen vorliegenden Letztfassung des Entwurfs wird vorgesehen, dass die Praxis hauptberuflich in einem Dienstverhältnis oder als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes oder im öffentlichen Dienst absolviert werden müsse.

Um Wettbewerbsnachteile für Absolventen von Architekturstudien zu vermeiden, fordert die IG Architektur, dass (wie bisher in der Vollziehungspraxis) auch freie Dienstverhältnisse und Werkverträge Grundlage von Praxiszeiten sein können.

Rechtliche Grundlagen:

Zur Beurteilung dieser Regelungen und Regelungsentwürfe in rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass nach der allgemein gebräuchlichen juristischen Terminologie - soweit sie für die hier interessierenden Fragen relevant ist - zwischen Zielschuldverhältnissen und Dauerschuldverhältnissen unterschieden wird. Während im Zielschuldverhältnis die vom Dienstleistungsverpflichteten geschuldete Leistung so umschrieben ist, dass der Auftraggeber in Durchführung des Vertrages keine weiteren Konkretisierungsrechte hat, ist das Dauerschuldverhältnis durch das bestehen einer grundsätzlichen Leistungspflicht geprägt, die jedoch noch weiterer Konkretisierungen bedarf. Dies erklärt, warum es sinnfälliger ist, das Zielschuldverhältnis als Werkvertrag (konkretisierte Einmalleistung) zu bezeichnen, das Dauerschuldverhältnis hingegen als Vertrag ü-

ber Dienste (nach Gattungsmerkmalen umschriebene Dauerleistungen).

Soweit die Vertragslage im Einzelfall nun ergibt, dass das Recht zur Konkretisierung hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsorts und des arbeitsbezogenen Verhaltens nicht durch den Dienstleistungsverpflichteten, sondern durch den Empfänger der Dienstleistung erfolgt, wird ein solcher Dienstvertrag als Arbeitsvertrag bezeichnet, wenn die Konkretisierung hingegen weitgehend durch den Dienstleistungsverpflichteten selbst erfolgt, liegt ein so genannter freier Dienstvertrag vor.

Terminologische Verwirrung entsteht oft dadurch, dass die Begriffe „Arbeitsvertrag“ und „Dienstvertrag“ in der Praxis im Allgemeinen synonym verwendet werden, und dass der freie Dienstvertrag durch das Adjektiv „frei“ separat ausgeschrieben wird: Wenn man vom Dienstvertrag spricht, ist daher idR nur der Arbeitsvertrag gemeint, obwohl der Begriff systematisch auch als Oberbegriff von Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag dienen kann. Darüber hinaus ist noch fest zu halten, dass der freie Dienstvertrag in der Praxis oft in terminologisch absurder Weise als „Werkvertrag“ bezeichnet wird.

In berufsrechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit als Dienstnehmer idR keiner eigenständigen Berufsbezeichnung (gewerblicher oder freiberuflicher Natur) bedarf, die Tätigkeit auf Basis von Werkverträgen und freien Dienstverträgen hingegen schon, weil es sich um selbständige Tätigkeit handelt.

Auswertung:

Auf Basis dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass die Regelung einer postgradualen Berufspraxis aus berufsrechtlichen Gründen nur in einem echten Dienstverhältnis, nicht jedoch in einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag erfolgen kann, es sei denn, die Tätigkeit kann im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen „Lizenz“ ausgeübt werden.

Diesem Umstand trägt die geltende Rechtslage nicht in eindeutiger Weise Rechnung, weil nicht ersichtlich ist, auf welcher „Lizenz“ die Zeiten außerhalb des einen als Dienstverhältnis vorgesehenen Jahres gearbeitet werden darf.

Der Erstentwurf der ZTG-Novelle strebt demgegenüber offensichtlich eine zivilrechtlich und berufsrechtlich saubere Regelung an, die allerdings - insbesondere aus arbeits- und sozialrechtlichen Gründen - zu enormen wirtschaftlichen Belastungen im Berufsstand führen kann.

Die ihnen vorliegende Letztfassung des Entwurfs versucht, diesen Bedenken Rechnung zu tragen und sieht die Anrechenbarkeit auch von Praxiszeiten vor, die selbständig in anderen Berufen erworben werden, wobei sich die Frage stellt, ob es unter berufsständischen Gesichtspunkten ein erstrebenswertes Signal ist, die Tätigkeit in einem anderen Beruf (zB Baumeister) zur Voraussetzung im Architektenberuf zu machen. Aus Sicht des Berufsstandes müsste es mE zwar wünschenswert sein, auch externe Praxiszeiten anzurechnen, aber dennoch jedenfalls auch standesintern eine Komplettausbildung zu ermöglichen.

Weiterführende Überlegung:

Diese berufsrechtlichen, zivilrechtlichen und standespolitischen Probleme könnte man vermeiden, in dem man eine dem Architekten gleichsam vorgelagerte selbständige Berufsbefugnis schafft. Dieses Konzept bietet sich auf Basis der Architektur-RL geradezu an: Auf Basis der Architektur-RL ist es nämlich möglich, dass ein Absolvent eines entsprechenden Ausbildungsganges eine der in Art 1 der Architektur-RL genannten Tätigkeiten ausübt, ohne dabei die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen; Aus Art 23 Abs 2 der Architektur-RL ergibt sich e contrario, dass es richtlinienkonform ist, wenn der Staat nicht nur die Aufnahme der in Art 1 genannten Tätigkeiten, sondern auch deren Ausübung unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ an eine Berufspraxis bindet.

Dies würde es für die Gestaltung des österreichischen Rechts nahe legen, eine differenzierende Regelung zu schaffen, die eine Zeit im Dienstverhältnis (wenn man das überhaupt will) und eine Zeit auf Basis einer selbständigen Berufsausübung vorsieht, die noch in engerer Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Architekten erfolgen könnte. Ein ähnliches Konzept liegt der Regelung des Berufszugangs heute bei Psychotherapeuten („Psychotherapeut in Supervision“) zu Grunde.

Dadurch könnten die berufsrechtliche Problematik der derzeitigen Rechtslage, unerwünschte ökonomische - insbesondere arbeits- und sozialrechtliche - Konsequenzen des Erstentwurfs sowie berufspolitische Probleme des Letztentwurfs vermieden werden

Für die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzestextes stehe ich Ihnen gegebenenfalls gerne zur Verfügung; die derzeit vorliegenden Texte erscheinen mir noch „unausgegoren“.

Ich hoffe, meine Ausführungen sind für Sie hilfreich und verbleibe
mit herzlichen Grüßen



P.S.: Ich möchte im Übrigen nicht verschweigen, dass ich auch Bedenken gegen die unterschiedliche Praxiszeit bei Uni- und FH-Absolventen habe: Sollten FH-Studien richtlinienkonform als Zugangsstudien anerkannt werden, wäre es wohl verfassungsrechtlich fragwürdig, ausgerechnet für Absolventen von Studien, die kraft österreichischen Rechts einen höheren Praxisbezug als Universitätsstudien haben, eine längere postgraduale Praxis als für Absolventen von Universitätsstudien vorzusehen!